



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



0257
IRC/v/8

ORIGINAL: deutsch

DATUM: 18. Februar 1977

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Fünfte Tagung

Genf, 8. bis 10. März 1977

BEMERKUNGEN VON TEILNEHMERN

Vorschläge der ASSINSEL

Der Internationale Verband der Pflanzenzüchter zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL) hat unter dem 10. Februar 1977 Vorschläge seines Verwaltungsrats zu den Sachfragen übersandt, die in der fünften Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens erörtert werden sollen. Die Vorschläge sind diesem Dokument als Anlagen beigefügt.

[2 Anlagen folgen]

Vorschläge des Verwaltungsrats der ASSINSEL in seiner Sitzung am 14. Jan. 1977 in Paris für die fünfte Sitzung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Pariser Übereinkommens am 08.-09.03.1977 in Genf.
(Dokumente: UPOV Newsletter Nr. 7 - UPOV-Dokument IRC/V/2 vom 14. Dez. 1976 - UPOV-Dokument IRC/V/1 vom 16. Dez. 1976)

Teil I

GEWÄHRUNG VON SCHUTZ IN ZWEI FORMEN
(BESONDERES SCHUTZRECHT UND PATENT)

Artikel 2 (1)

Stellungnahme: Streichung des zweiten Satzes in Art. 2 (1)

Begründung: Für diejenigen Staaten, die wie z.B. USA für generativ und vegetativ vermehrbare Arten beide Schutzmöglichkeiten eröffnen, könnte die bisherige Beschränkung auf eine Art des Schutzrechtes ein Hinderungsgrund für den Beitritt sein.

Teil II

DEFINITION DER SORTE

Artikel 2 Absatz 2

Stellungnahme: Art. 2 (2) sollte wie folgt formuliert werden:

Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist das Wort Sorte auf jeden Bestand anbaufähiger Pflanzen anzuwenden, der dem Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c und d entspricht.

Begründung: Der Begriff Sorte sollte möglichst weit ausgelegt werden um neueren Entwicklungen Raum zu lassen.

Teil III

ANLAGE ZUM ÜBEREINKOMMEN; ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS AUF EINE MINDESTANZAHL VON GATTUNGEN ODER ARTEN; INLÄNDERBEHANDLUNG UND REZIPROZITÄT

Artikel 4 Absatz 3 bis 5 und Anlage

Stellungnahme: ASSINSEL unterstützt den Vorschlag von UPOV in Ziff. 27 des Dokumentes IRC/V/2.

Begründung: Der gegenwärtige Pflichtkatalog ist nicht mehr aktuell. Jedoch ist es notwendig, eine Mindestzahl von zu schützenden Arten festzulegen, wobei jedoch die Mitgliedstaaten entsprechend ihren Klimaverhältnissen die für sie wichtigen Arten bestimmen können.

Teil IV

SCHUTZUMFANG

Artikel 5

a) "Landwirteprivileg"

Stellungnahme: ASSINSEL billigt die Stellungnahme in Ziff. 32 des Dokumentes IRC/V/2.

Begründung: Aus der Entstehungsgeschichte der Konvention ist bekannt, daß die meisten Mitgliedstaaten den Handel "von Hof zu Hof" vom Schutzzumfang freistellen wollten. Man ist sich aber der Gefahr bewußt, die durch eine Ausweitung des Handels mit größeren Mengen für das Sortenschutzrecht entsteht. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten für eine strenge Auslegung des Begriffs "gewerbsmäßig" im nationalen Recht sorgen.

b) Schutz des gewerbsmäßig vertriebenen Erzeugnisses

Stellungnahme: ASSINSEL unterstützt die Stellungnahme von CIOPORA.

Begründung: Es handelt sich vor allem um ein Problem des Zierpflanzensektors. Für das Endprodukt der großen landwirtschaftlichen Sorten ist ein Schutz nicht erforderlich. Es genügt der Schutz von Saatgut und Pflanzgut, dagegen sollte der Schutz für das Endprodukt bei denjenigen Arten vorgesehen werden, bei denen dieses für weitere vegetative Vermehrung verwendet werden kann (Zierpflanzen).

0258

c) Verkauf von Jungpflanzen

Stellungnahme: ASSINSEL stimmt der Stellungnahme von UPOV in Ziff. 34 des Dokumentes IRC/V/2 zu.

Begründung: Ein Schutz von Jungpflanzen, die aus Saatgut einer geschützten Sorte aufgezogen worden sind, ist erwünscht. Es ist jedoch hierfür eine Änderung der Konvention nicht erforderlich. Vielmehr sollte den Mitgliedsstaaten empfohlen werden, den Begriff "Vermehrungsgut" im nationalen Recht entsprechend zu interpretieren.

d) Gewerbsmäßige Vermehrung

Stellungnahme: ASSINSEL billigt die Stellungnahme von UPOV in Ziff. 35 des Dokumentes IRC/V/2.

Begründung: Auch hier ist das angesprochene Problem durch praxisnahe Interpretation zu lösen.

Teil V

SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

Artikel 6

a) Weltneuheitsprinzip

Stellungnahme: Keine Änderung erwünscht.

Begründung: Entgegen nur einem vorliegenden abweichenden Vorschlag wäre ein Abstellen auf nationale Neuheit ein Rückschritt und nicht im Interesse des Gedankens eines weltweiten Sortenschutzrechtes.

b) Ausdruck "wichtige Merkmale"

Stellungnahme: Keine Änderung des Textes der Konvention erwünscht.

Begründung: Der Begriff "wichtiges Merkmal" sollte der Interpretation der nationalen Behörden in jedem Einzelfall überlassen bleiben. Jede neue Methode zur Unterscheidung von Sorten sollte anwendbar sein. Die Unterscheidungsmerkmale können je nach Fruchtart unterschiedlich sein.

c) Verkauf von Vermehrungsmaterial zu Versuchszwecken

Stellungnahme: ASSINSEL billigt die Stellungnahme von UPOV in Ziff. 39 des Dokumentes IRC/V/2.

Begründung: Der Vertrieb von Versuchsmaterial ist nicht als neuheitsschädlicher gewerbsmäßiger Vertrieb anzusehen. In diesem Zusammenhang sollte jedoch auf die Frage der Einführung eines vorläufigen Sortenschutzrechtes hingewiesen werden.

d) Neuheitsschonfrist

Stellungnahme: Für "große Kulturen" keine Änderung erwünscht. Für Gemüse kann sie erforderlich sein. Deshalb Regelung dem nationalen Recht überlassen und Formulierungsvorschlag der Kommission unter Ziff. 43 unterstützen.

Begründung: Der Wunsch der USA nach Einführung einer Frist von einem Jahr vor der Anmeldung, in der der Vertrieb im eigenen Land nicht neuheitsschädlich sein soll, ist für "große Kulturen" in Europa nicht praktikabel. Er würde im europäischen System zwei unterschiedlich beginnende Prüfungen für Schutz- und Vertriebsrecht erforderlich machen. Für Gemüse, wo keine Vertriebszulassung, sondern nur eine Vertriebskontrolle stattfindet, ist sie dagegen erwünscht.

e) Gewerblicher Vertrieb in anderen Staaten als dem Anmeldestaat

Stellungnahme: Keine generelle Erweiterung der Schonfrist, allenfalls für lange wachsende Fruchtarten wie Bäume und Reben.

Begründung: Eine generelle Verlängerung würde die Schutzwirkung des Sortenschutzrechtes schwächen. Für langsam wachsende Arten insbesondere Obstbäume und Reben ist eine Verlängerung jedoch erwünscht.

Teil VI

PRÜFUNG NEUER SORTEN

Artikel 7 Absatz 1 und 2

Stellungnahme: Zustimmung zu der als Anlage II dem Dokument IRC/V/2 beigefügten Erklärung der Kommission.

Begründung: Ergibt sich aus früheren Diskussionen.

Teil VII

SCHUTZDAUER

Artikel 8 Absatz 1 und 2

Stellungnahme: Eine einheitliche Schutzdauer von 20 Jahren ist erwünscht. Ferner wird eine Vereinheitlichung des Beginnes und Endes im UPOV-Bereich für erforderlich gehalten. Empfohlen wird außerdem die Einführung eines vorläufigen Sortenschutzrechtes.

Begründung: Die Notwendigkeit einer einheitlichen Schutzdauer und der Vereinheitlichung ihrer Laufzeit ergibt sich aus praktischen Gründen. ASSINSEL ist sich darüber klar, daß die Einführung und Durchführung einer solchen anfangs auf Schwierigkeiten stoßen und wahrscheinlich einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Man sollte zunächst von der in der Konvention vorgesehenen Möglichkeit des Abschlusses bilateraler Verträge zwischen den Mitgliedstaaten Gebrauch machen mit dem Ziel, schrittweise zu einer multilateralen Vereinheitlichung zu gelangen. Eine gesonderte Stellungnahme der ASSINSEL zu dieser Frage ist in der Anlage beigefügt.

Die Einführung eines vorläufigen Sortenschutzes wird einheitlich für den Bereich der UPOV für erwünscht gehalten. Art. 7 (3) gibt hierfür die Ermächtigung. Dieses würde zugleich die Möglichkeit geben, den Marktwert der Sorte zu prüfen, und wahrscheinlich eine Beschränkung der Anzahl der zu prüfenden Sorten zur Folge haben.

Teil VIII

NICHTIGKEIT UND AUFHEBUNG DER SCHUTZRECHTE

Artikel 10

Stellungnahme: Eine Erweiterung der bisherigen Gründe für Nichtigkeit und Aufhebung erscheint nicht erforderlich oder sollte sehr vorsichtig erwogen werden.

Begründung: Zu viele Gründe dieser Art gefährden die Rechtssicherheit und den Bestand des Sortenschutzrechtes.

Teil IX

WIRKSAMKEIT DES PRIORITÄTSANSPRUCHS

Artikel 12 Absätze 1 und 3

Stellungnahme: ASSINSEL stimmt dem Vorschlag von UPOV in Ziff. 62 des Dokumentes IRC/V/2 zu.

Begründung: Ergibt sich aus dem Dokument.

Teil X

SORTENBEZEICHNUNG

Artikel 13

Stellungnahme: Modifizierung des Art. 13 und der Richtlinien dahingehend, daß Nicht-Mitgliedstaaten nicht am Beitritt gehindert werden, wenn sie ausschließlich aus Ziffern bestehende Sortenbezeichnungen verwenden. Zu diesem Zweck wird die Streichung des Art. 13 (2) vorgeschlagen.

Begründung: ASSINSEL und andere Berufsorganisationen haben bereits oft in Eingaben und Resolutionen ihren Standpunkt dargelegt. Sie wünschen zumindest die Zulässigkeit einer Kombination von Buchstaben und Ziffern. Es ist jedoch eine Anpassung an gegebene Verhältnisse und gegenüber der Zeit der Entstehung der Konvention geänderte Gewohnheiten erforderlich. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß der Beitritt neuer Mitgliedstaaten nicht gehindert werden sollte, die eine ausschließlich aus Ziffern bestehende Sortenbezeichnung in ihrer bisherigen Praxis zulassen.

UNTERANLAGE ZU DEN VORSCHLÄGEN DES VERWALTUNGSRATS
DER ASSINSEL (ANLAGE I)

Betr.: Vereinheitlichung des Sortenschutzrechtes im
UPOV-Bereich. - Einheitliche Sortenschutzdauer.-
Vereinheitlichung des Beginns und Endes derselben. -
Vorläufiges Sortenschutzrecht.

Die mit obigem Thema angesprochenen Fragen sind immer wieder Gegenstand der Erörterung in den Kreisen der Mitglieder der ASSINSEL und der praktischen Pflanzenzüchter gewesen. Die vielfach unterschiedlichen einzelstaatlichen Regelungen der Sortenschutzdauer und des unterschiedlichen Beginns und Ende derselben erschweren der Praxis das Leben. Hinzu kommen vielfach Kollisionen mit dem Vertriebsrecht. Der Verwaltungsrat der ASSINSEL hat sich bereits in seinen Sitzungen mehrfach mit diesen Fragen befaßt. Inzwischen haben bei UPOV die Bemühungen erfreuliche Fortschritte gemacht, das Prüfungswesen und das Anmeldeverfahren, letzteres durch Schaffung einheitlicher Formulare, zu vereinheitlichen, was Voraussetzung für eine Lösung der angesprochenen Probleme ist.

Die Sortenschutzdauer liegt zur Zeit im UPOV-Bereich zwischen der in Art. 8 der Konvention vorgeschriebenen Mindestdauer von 15 Jahren und 25 Jahren in einzelnen Mitgliedstaaten (UK, Schweden). Um das Sortenschutzrecht über den Bereich der einzelnen Mitgliedstaaten hinaus wirksam praktizieren zu können, ist eine einheitliche Dauer desselben unabdingbare Voraussetzung. Es sind bereits Vorschläge für eine generelle Verlängerung der Sortenschutzdauer gemacht worden. Dabei scheint jedoch die Dauer des Sortenschutzrechtes nicht allein ausschlaggebend. Sie kann für einzelne Fruchtarten entsprechend der normalen Lebensdauer ihrer Sorten sogar unterschiedlich sein. Nur sollte sie für alle Fruchtarten innerhalb des UPOV-Bereiches einheitlich sein.

Eine Änderung der Konvention scheint hierfür nicht erforderlich, wenn sich die Mitgliedstaaten durch bilaterale oder multilaterale Abkommen darauf einigen, über die Mindestdauer des Art. 8 hinaus längere und einheitliche Schutzfristen anzuwenden. Die Ermächtigung hierzu ergibt sich aus Art. 8 (3).

Eine einheitliche Schutzrechtsdauer ist aber nur dann sinnvoll, wenn auch ihr Beginn und Ende innerhalb der UPOV einheitlich sind. Dazu ist Voraussetzung, daß nicht in jedem Mitgliedstaat eine eigene Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzrechtes, die Durchführung eigener Prüfungen und die Erteilung eines eigenen Sortenschutzrechtes verlangt werden. Was das Prüfungswesen anbetrifft, so hat UPOV ja bereits beachtliche Arbeiten zur Vereinheitlichung desselben durch Herausgabe von Prüfungsrichtlinien und durch Vereinbarungen über die Übertragung der Prüfung für einzelne Fruchtarten auf bestimmte Mitgliedstaaten erzielt. Es wird jetzt weiterhin darum gehen, daß die Mitgliedstaaten gegenseitig das Anmeldeverfahren und das Erteilungsverfahren anderer Mitgliedstaaten übernehmen bzw. anerkennen. Das könnte in der Praxis etwa wie folgt aussehen: Der Züchter meldet eine neue Sorte erstmalig in einen bestimmten Mitgliedstaat an. Dies geschieht mit Hilfe einheitlicher Anmeldeformulare, die ja ohnehin bereits in Arbeit sind, und im Durchschreibverfahren. Die Anmeldebehörde gibt Kopien dieser Erstanmeldung an die zuständigen Ämter der anderen Mitgliedstaaten. Der Eingang der Anmeldedurchschrift gilt in allen

0242

Mitgliedstaaten als Anmeldung. Art. 12 der Konvention würde hinsichtlich Prioritätsrecht und vierjähriger Schonfrist für diese Fälle gegenstandslos. Er behielte seine Bedeutung nur für diejenigen Fälle, in denen der Züchter seine Erstanmeldung ausdrücklich auf einen bestimmten Mitgliedstaat beschränkt, wozu er wohl die Möglichkeit behalten muß. Die Prüfung würde der Mitgliedstaat der Erstanmeldung durchführen bzw. der nach den UPOV-Richtlinien hierfür beauftragte Mitgliedstaat. Nach erfolgreicher Durchführung der Prüfung würde der Mitgliedstaat der Erstanmeldung das Sortenschutzrecht erteilen und hiervon wiederum den Ämtern der anderen Mitgliedstaaten Mitteilung machen. Das Sortenschutzrecht würde mit der Ersterteilung für den gesamten UPOV-Bereich einheitlich beginnen und demgemäß nach Ablauf einer einheitlichen Sortenschutzdauer auch einheitlich enden. Es versteht sich, daß die Realisierung dieses Konzeptes nicht von heute auf morgen möglich sein wird. Sie sollte aber weiterhin eines der wichtigsten Ziele von UPOV bleiben, nachdem bereits vielversprechende Fortschritte im Hinblick auf eine Harmonisierung des Sortenschutzrechtes gemacht worden sind. Sicher werden auch noch nach mancher Richtung hin Konsequenzen zu überdenken sein (z.B. Einschränkungsmöglichkeiten des Sortenschutzrechtes durch nationales Recht wie Zwangslizenz u.a.). Am wichtigsten wird es aber zunächst sein, daß die Mitgliedstaaten bereit sind, auf einen Teil ihrer Kompetenzen zugunsten des Gedankens eines einheitlich wirkenden Sortenschutzrechtes zu verzichten.

In diesem Zusammenhang scheint es zweckmäßig, auch die Frage der Einführung eines vorläufigen Sortenschutzrechtes für die Zeit von der Anmeldung bis zur Erteilung

des endgültigen Sortenschutzrechtes zu erörtern. Bekanntlich beginnt nach Art. 8 (2) der Konvention die Dauer des Schutzes mit dem Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechtes. In der Praxis besteht aber ein Bedürfnis, einen Schutz schon vom Zeitpunkt der Anmeldung zu haben. Es besteht weithin der Brauch, Zuchtmaterial schon vor Erteilung des Sortenschutzrechtes auszutauschen, und es kann vertriebsrechtlich auch zulässig sein, Vermehrungsmaterial auf den Markt zu bringen, ohne daß das beantragte Sortenschutzrecht schon erteilt ist. Um in diesen Fällen den Züchter zu schützen, könnte die Einführung eines vorläufigen Schutzrechtes helfen, das mit der Anmeldung zur Sortenschutzerteilung beginnen und bei Erteilung in das endgültige Sortenschutzrecht übergehen würde. Jedoch wäre - anders als im Patentrecht - die verstrichene Zeit des vorläufigen Sortenschutzrechtes nicht in die endgültige Sortenschutzdauer einzubeziehen oder auf diese anzurechnen. Allerdings sollte sie wohl zeitlich beschränkt werden (vielleicht auf 3 Jahre), um unbegründetes Hinauszögern der Prüfungen zu verhindern.

[Ende der Anlage II und
des Dokuments]